

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Festlegung der Örtlichkeiten im Kreisgebiet, an denen gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A) Mund-Nasen-Bedeckung

Hiermit legt der Landkreis Friesland die betreffenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung fest, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss:

1. auf dem Gelände der unter 2. bis 9. genannten Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten.

2. Wangerooze:

Vom 19.12.2020 bis 03.01.2021 täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr

- Zedeliusstraße
- Charlottenstraße vor den Supermärkten
- Strandpromenade
- Bahnhofstraße (von der Ecke Kapitän-Wittenberg-Str. bis Am alten Deich)
- Am alten Deich (von der Bahnhofstraße bis zu den Bahnschienen)

3. Wangerland:

Auf den unter 3.1. bis 3.4. genannten Örtlichkeiten täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr

3.1. Hohenkirchen:

- Bismarckplatz,
- Fischelteich,
- Brücke Wangermeer,
- auf dem Wochenmarkt

3.2. Hooksiel:

- Fußgängerzone Lange Straße
- Wochenmarktplatz
- Garten der Generationen
- Alter Hafen
- Skatepark

3.3. Horumersiel:

- Goldstraße
- Deichstraße
- Dorfplatz

3.4. Schillig:

- Schillighörn

4. Stadt Varel:

- 4.1. Fußgängerzone in der Innenstadt einschließlich Schlossplatz (werktags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
- 4.2. Wochenmarkt am Neumarktplatz.
- 4.3. Vareler Hafen (Straße Am Hafen einschließlich Fußweg zum Seglerheim (nur samstags und sonntags jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
- 4.4. Dangast:

Von der Straße „An der Rennweide“ vom Kurhaus fußläufig bis zum Weltnaturerbeportal (nur samstags und sonntags jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

5. Bockhorn:

Donnerstags 14 Uhr bis 18 Uhr auf dem Wochenmarkt (Marktplatz).

6. Zetel/Neuenburg:

- Während der Wochenmärkte
am Dörpplatz ,freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Rondell am Hankenhof, donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

7. Jever:

- 7.1. Täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Neue Straße
 - Schlachtstraße
 - Alter Markt
 - Platz am Alten Markt

7.2. Während des Wochenmarktes am Kirchplatz

8. Schortens:

Auf dem Wochenmarkt (Bürgerhausvorplatz an der Rheinstraße), donnerstags von 06:30 Uhr bis 12.30 Uhr

9. Sande:

- Während der Wochenmärkte
- Karl-Marx-Platz in Cäciliengroden
 - auf dem Marktplatz in Sande

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 2-9) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

B) Die Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Kreisgebiet gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung des Landkreises Friesland wird aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368),

zuletzt geändert am 15.12.2020 (Nds. GVBL. S. 488) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Daher hat der Landkreises Friesland sich mit seinen Städten und Gemeinden abgesprochen und die Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zusammengefasst. Hierbei wurden auch die Zeiten berücksichtigt, an denen erfahrungsgemäß ein entsprechendes Personenaufkommen droht.

Diese Örtlichkeiten wurden unter A) dieser Allgemeinverfügung benannt. Hier droht erfahrungsgemäß der Abstand von Mensch zu Mensch unterschritten zu werden, da sich auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend Personen aufhalten.

Durch diese Allgemeinverfügung ist die unter B) genannte Allgemeinverfügung nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 18.12.2020

Der Landrat
Ambrosy